

Die Mandanten-Information Oktober 2015

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober 2015

Fälligkeit

Montag, 12.10.2015
Lohnsteuer, Kirchensteuer
Solidaritätszuschlag
Umsatzsteuer

Inhaltsverzeichnis

Reisekosten versus Pendlerpauschale: Wo liegt die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers?
Verkauf eines Mietobjekts: BMF überarbeitet Aussagen zum nachträglichen
Schuldzinsenabzug
Anliegerstraße: Ausbau ist keine Handwerkerleistung
Nahrungsmittelentnahme: Finanzamt muss bei Schätzung individuelle Gegebenheiten
berücksichtigen
Außenprüfung: Wann darf ein Zeitreihenvergleich vorgenommen werden?

Reisekosten versus Pendlerpauschale: Wo liegt die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers?

Ob und wo ein Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte unterhält, ist aus steuerlicher Sicht von zentraler Bedeutung, denn für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte lässt sich nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer (= einfacher Weg) absetzen. Fährt ein Arbeitnehmer hingegen einen auswärtigen Tätigkeitsort an, kann er seine Fahrten dorthin mit den tatsächlich gefahrenen Kilometern (= Hin- und Rückweg) abrechnen. Bei einer solchen Auswärtstätigkeit kann er wählen, ob er die tatsächlichen Aufwendungen für sein genutztes Beförderungsmittel absetzt oder pauschalierte Kilometersätze nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € bei Pkw-Nutzung, 0,20 € bei Nutzung anderer motorbetriebener Fahrzeuge). Zudem kann er bei einer Auswärtstätigkeit auch Verpflegungsmehraufwendungen (mit Tagessätzen von 12 € oder 24 €), Übernachtungskosten und sonstige Reisekosten (z.B. für Gepäckaufbewahrung, Parkplatz) als Werbungskosten ansetzen.

Arbeitnehmer können pro Dienstverhältnis **nur eine erste Tätigkeitsstätte** haben, die normalerweise **vom Arbeitgeber festgelegt** wird. Fehlt eine solche Festlegung oder ist sie nicht eindeutig, greifen weitere Prüfkriterien aus dem Einkommensteuergesetz. Sofern mehrere Orte als erste Tätigkeitsstätte in Betracht kommen und der Arbeitgeber keine entsprechende Zuordnung getroffen hat, ist derjenige Arbeitsort die erste Tätigkeitsstätte, der **der Wohnung des Arbeitnehmers örtlich am nächsten** liegt.

Hat ein Arbeitnehmer zwar keine bestimmte Tätigkeitsstätte, muss er aber für die Arbeitsaufnahme **tagtäglich zu einem definierten Ort fahren** (z.B. Fahrzeugdepot von Bus- oder Lkw-Fahrern), ist **dieser Ort** nach dem Einkommensteuergesetz **die erste Tätigkeitsstätte** mit der steuerlichen Folge, dass für Fahrten dorthin nur die Entfernungspauschale gilt. Wechseln die Orte der Arbeitsaufnahme ständig, darf der Arbeitnehmer seine Fahrtkosten aber unbeschränkt steuerlich geltend machen.

Auch bei Arbeitnehmern, die in einem **weiträumigen Arbeitsgebiet** tätig sind (z.B. einem Hafengelände), schreibt das Gesetz vor, dass der **Weg zwischen Wohnung und nächstgelegenen Zugang** zu diesem Gebiet nur mit der Entfernungspauschale abgesetzt werden kann. Fahrten innerhalb dieses Gebietes können hingegen mit allen Fahrtkilometern unbeschränkt abgesetzt werden.

Hinweis: Bei der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte und der Absetzbarkeit von Reisekosten gelten komplexe steuerliche Regeln. Da auf diesem Gebiet reichlich Steuersparpotential besteht, sollten Arbeitnehmer einen Steuerfachmann hinzuziehen, der die steuermindernden Möglichkeiten des Reisekostenrechts kennt.

Verkauf eines Mietobjekts: BMF überarbeitet Aussagen zum nachträglichen Schuldzinsenabzug

Vermieter, die ein fremdfinanziertes Mietobjekt veräußern und die vorhandenen Darlehen fortbestehen lassen, sind sehr daran interessiert, die weiterhin anfallenden Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei ihren Vermietungseinkünften abzusetzen. Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Finanzämter einen **nachträglichen Schuldzinsenabzug** zulassen. Für Vermieter sind insbesondere die folgenden Aussagen des Verwaltungsschreibens interessant:

- Schuldzinsen für stehengelassene Darlehen, die ursprünglich zur Anschaffung oder Herstellung des Mietobjekts aufgenommen worden sind, können bei Verkäufen ab 1999 als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, soweit die Darlehen nicht durch den Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Abziehbar sind also nur die **(anteiligen) Schuldzinsen**, die auf nicht durch den Verkaufspreis tilgbare Darlehensteile entfallen. Diese Tilgbarkeitsbetrachtung muss auch bei üblichen Refinanzierungs- und Umschuldungsdarlehen angestellt werden, soweit sie nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgehen.
- Ein nachträglicher Schuldzinsenabzug setzt allerdings voraus, dass der Vermieter bis zur Veräußerung weiterhin eine **Einkunftserzielungsabsicht** mit seinem Mietobjekt verfolgt hat.
- **Vorfälligkeitsentschädigungen**, die ein Vermieter im Zuge des Verkaufs für die vorzeitige Ablösung eines Anschaffungs- bzw. Herstellungsdarlehens zahlt, dürfen nicht als nachträgliche Werbungskosten abgesetzt werden. Eine steuerliche Berücksichtigung ist nur im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts möglich (Abzug als Veräußerungskosten). Bei Verkäufen, die vor dem 27.07.2015 stattgefunden haben, können Vorfälligkeitsentschädigungen noch in Ausnahmefällen als Werbungskosten abziehbar sein.

Schuldzinsen für ein Darlehen, mit dem der Vermieter ursprünglich **Erhaltungsaufwendungen** des Mietobjekts finanziert hat, dürfen bei Verkäufen ab 2014 ebenfalls als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung dieses Darlehens ausgereicht hat. Bei Verkäufen vor 2014 darf ein nachträglicher Schuldzinsenabzug ohne Betrachtung der Tilgbarkeit erfolgen.

Anliegerstraße: Ausbau ist keine Handwerkerleistung

Wenn Sie in Ihrem privaten Haushalt Baumaßnahmen durchführen lassen, dann können Sie diese normalerweise als **Handwerkerleistungen steuermindernd** geltend machen. 20 % der Kosten von bis zu 6.000 € – also 1.200 € – jährlich können Ihre Einkommensteuerlast direkt mindern. Drei Details sollten Sie dabei jedoch beachten:

1. Die Materialkosten sind nicht begünstigt, sondern nur die Arbeitsleistung (zu der allerdings auch die Fahrtkosten zählen).
2. Die Handwerkerrechnung muss unbar – also per Überweisung, Lastschrift oder Kartenzahlung – beglichen werden.
3. Die Arbeiten müssen im eigenen Haushalt durchgeführt worden sein.

Während die ersten beiden Bedingungen in der Regel relativ einfach abzugrenzen und nachzuweisen sind, fällt das bei der dritten nicht mehr ganz so leicht: Wie definiert sich eigentlich der **Haushalt im steuerlichen Sinn**? Wo fängt er an und wo hört er wieder auf? Ist die Hauseingangstür, das Gartentor oder die Grundstücksgrenze ausschlaggebend?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat hierzu kürzlich Stellung bezogen und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem letzten Jahr präzisiert. Dieser hatte nämlich entschieden, dass auch Handwerkerleistungen, die **außerhalb der Grundstücksgrenzen** ausgeführt werden, als im Haushalt erfolgt angesehen werden können. In diesem Zusammenhang spricht man von „**funktionalem und räumlichem Zusammenhang**“. Beispielsweise kann der Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz eine begünstigte Handwerkerleistung sein, da dieser für die Haushaltsführung notwendig ist.

Im Streitfall hat das FG diesen Zusammenhang beim **Ausbau einer Anliegerstraße** allerdings **nicht** mehr gesehen. Denn einerseits hatte die Straße schon vorher existiert und andererseits hatte die durch den Ausbau hergestellte Straßenentwässerung nichts mit dem Haushalt zu tun. Begünstigungsfähig wäre der Anliegerbeitrag zum Ausbau nur dann gewesen, wenn die Straße vorher nicht vorhanden und der Ausbau für den Haushalt zwingend nötig gewesen wäre.

Beispiel: Das erst kürzlich errichtete Haus der Familie Müller steht in einem Neubaugebiet. Über die provisorische Schotterpiste kann die Müllabfuhr den Haushalt nicht erreichen. Daher gilt die erstmalige Herstellung einer Straßenverbindung zum Haus steuerlich als Anschluss an das Versorgungssystem und somit als begünstigungsfähig. Familie Müller kann die Einkommensteuer also um bis zu 1.200 € im Herstellungsjahr mindern.

Nahrungsmittelentnahme: Finanzamt muss bei Schätzung individuelle Gegebenheiten berücksichtigen

Die **Entnahme von Nahrungsmitteln** aus dem unternehmerischen Bereich für den privaten Verzehr ist umsatzsteuerpflichtig. Damit Unternehmer nicht jede Entnahme einzeln aufzeichnen müssen, sieht die Finanzverwaltung pauschale monatliche Beträge vor. In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um diese Entnahmepauschalen bei einer Schlachtereier mit einer Filiale, die zusätzlich Stände auf Wochenmärkten, einen Catering-Service und einen Mittagstisch betrieb.

Bei einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer fest, dass **keine Aufzeichnungen** über die Entnahmen (unentgeltliche Wertabgaben) für die beiden Gesellschafter-Geschäftsführer und ihre Familien geführt worden waren. Daher erhöhte er die dem Regelsteuersatz von 19 % und dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegenden Entnahmen entsprechend der Anzahl der Familienmitglieder und dem Alter der zugehörigen Kinder auf Grundlage der Pauschbeträge, die die amtliche Richtsatzsammlung für Fleischereien vorsieht.

Die **Schätzung der Entnahmen** an sich war nach Auffassung des BFH rechtens, da keine genauen Aufzeichnungen vorlagen. Allerdings müssen die **Pauschbeträge angepasst** werden, wenn die Verhältnisse des Unternehmens **vom Normalfall abweichen**. Im Streitfall konnte die Schlachtereier überzeugend darlegen, dass ihre Umsätze zu 19 % geringer sind als bei vergleichbaren Betrieben. Daher musste das Finanzamt die Pauschbeträge für die Entnahmen zu 19 % entsprechend niedriger ansetzen. Es musste einsehen, dass selbst bei fehlenden Aufzeichnungen über Einzelentnahmen nicht immer die amtlichen Pauschalen anzusetzen sind.

Außenprüfung: Wann darf ein Zeitreihenvergleich vorgenommen werden?

Insbesondere bei Betriebsprüfungen in der Gastronomiebranche setzen die Finanzämter häufig einen sogenannten Zeitreihenvergleich ein. Bei dieser Schätzungsmethode zerlegt der Prüfer die jährlichen Erlöse und Wareneinkäufe in kleine Einheiten (meist Wochenzeiträume) und ermittelt für jede Woche das Verhältnis zwischen Erlösen und Einkäufen (sog. Rohgewinnaufschlagsatz). Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der höchste Rohgewinnaufschlagsatz, der sich in einem beliebigen Zehnwochenzeitraum ergibt, auf das gesamte Wirtschaftsjahr übertragen werden kann, so dass dem geprüften Unternehmer häufig erhebliche steuererhöhende Hinzuschätzungen drohen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt zu Zeitreihenvergleichen nur unter folgenden einschränkenden Voraussetzungen greifen darf:

- Das Verhältnis zwischen Erlösen und Wareneinkäufen im Betrieb ist über das ganze Jahr hinweg weitgehend konstant.
- Hat der Betrieb eine formell ordnungsmäßige Buchführung vorgelegt, ist der Zeitreihenvergleich ungeeignet, materielle Mängel der Buchführung nachzuweisen.
- Das Finanzamt muss sich vorrangig anderen Schätzungsmethoden bedienen, wenn die Buchführung zwar formell nicht ordnungsgemäß ist, materielle Unrichtigkeiten jedoch nicht konkret nachgewiesen sind.
- Die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs dürfen vom Finanzamt nicht unbesehen übernommen werden, sondern sind allenfalls ein Anhaltspunkt für Hinzuschätzungen.
- Die Ergebnisse eines technisch korrekt durchgeführten Zeitreihenvergleichs können nur dann für die Höhe der Hinzuschätzung herangezogen werden, wenn bereits feststeht, dass die Buchführung des geprüften Unternehmers materiell unrichtig ist.

Hinweis: Der BFH weist ergänzend darauf hin, dass das Finanzamt zu einer Hinzuschätzung berechtigt ist, wenn der Unternehmer für sein programmierbares Kassensystem nicht die aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung und die Protokolle über nachträgliche Programmänderungen vorlegen kann (= formeller Mangel). Diesem Versäumnis steht nach Gerichtsmeinung das Fehlen von Tagesendsummenbons bzw. Kassenberichten gleich.